

Bürgerservice

Information

Meldeamt

Standesamt

Sicherheit

Bauamt

Bearbeiter: Rendl Katharina – DW 11

Zl.919/2022 Re

Neuhofen i. I. 09.01.2023

Antrag auf Gewährung einer SOZIALFÖRDERUNG für 2023

Anspruchsberechtigt: Personen (Familien bzw. Einzelpersonen), deren Haushaltseinkommen die unten angeführten Richtsätze (übernommener von Richtsätzen des Heizkostenzuschusses der Landes OÖ – Aktion 2022/2023) nicht überschreiten.

Förderungsbeitrag: **€ 150,00,-**

Voraussetzungen: Hauptwohnsitz in Neuhofen i.I.
Einkommen bis Richtsatz (Richtsätzen des Heizkostenzuschusses des Landes OÖ – Aktion 2022/2023)

1 alleinstehende Person	€	1.200,00
Ehepaare/ Lebensgem.	€	1.800,00
Mindjähr. Kind mit Fambeih.	€	390,00
Erste weitere erw. Person im HH	€	535,00
Jede weitere erw. Person im HH	€	360,00
Freibetrag Lehrlingsentschädigung	€	232,49

Antragsteller:

Anschrift:

Der Antragsteller bezieht ein monatliches Nettoeinkommen*

aus€

aus€

aus Verpachtung€

aus Wohnbeihilfe des Landes/Mietzinsbeihilfe des Finanzamtes.....€

aus Bewertung des Ausgedinges von übergebener Landwirtschaft.....€

Im Haushalt des Antragstellers leben noch folgende Personen:

_____ geb. _____, monatl. Nettoeinkommen €

_____ geb. _____, monatl. Nettoeinkommen €

_____ geb. _____, monatl. Nettoeinkommen €

Anrechenbares Haushaltseinkommen €

Für Beihilfe maßgebliche Einkommensgrenze €



Die Beihilfe ist:

☐ zulässig

☐ nicht zulässig

Auszahlung: ☐ bar

☐ auf das Konto mit IBAN.:

BIC:

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben.

Sachbearbeiter am Gde. Amt

Antragsteller

Informationen über den Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage www.neuhofen-innkreis.ooe.gv.at im Bereich Datenschutz.

Im Sinne eines wirtschaftlichen Einkommensbegriffes zählen zum Einkommen alle zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmten Leistungen, wie z.B. Arbeitslohn, allfällige Abfertigungszahlungen, (Witwen)-Pension einschließlich allfälliger Ausgleichszulage, Zusatzrente (z.B. Waisenrente) und gerichtlich festgesetzte Unterhaltszahlungen bei Trennung und Scheidung mit Ausnahme des Kindesunterhaltes (Alimente, Waisenpension).

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Vermögenswerten jeweils ohne Abzug allfälliger zu deren Erhaltung getätigter Aufwendungen, Familienunterhalt/Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz/Zivil-dienstgesetz, Kinderbetreuungsgeld einschließlich eines allfälligen Zuschusses zum Kinder-betreuungsgeld, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Unfallrenten, Selbsterhalterstipendium einschließlich einer allenfalls dazu angerechneten Familienbeihilfe.

Bei "Freien Dienstnehmern/innen" und "Neuen Selbstständigen" die aus dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte abzüglich des Sozialversicherungsbeitrages.

Nicht zu berücksichtigende Einkommensarten

Nicht zum Einkommen zählen die Sonderzahlungen (13., 14. Bezug, Urlaubs-/Weihnachts-geld), die (erhöhte) Familienbeihilfe einschließlich des Kinderabsetzbetrages, erhaltener Kindesunterhalt (Alimente, Waisenpension), Stipendien an Unterhaltsberechtigte, Pflegegeld nach den Pflege-geldgesetzen, Zuschüsse im Rahmen der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung, Wohnbeihilfe, Kinderbetreuungsbonus des Landes OÖ sowie PVA, Grundrente nach den KOVG/OFG, Rentenleistungen nach dem Heimopferrentengesetz (HOG), Aufwandsentschädigungen wie Kilometergeld, Spesenersätze, Diäten und dgl.; von Lehrlingsentschädigungen und diesen gleichzusetzenden Ausbildungsentschädigungen wird ein Freibetrag von 232,49 Euro abgezogen.

Tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen sind vom Einkommen in Abzug zu bringen und sind durch aktuelle Unterlagen für das vergangene Jahr nachzuweisen.

Einkommen, die nur 12 x jährlich bezogen werden, wie beispielsweise alle auf Tagsätze beruhende Einkommensarten sowie in aller Regel Unterhaltszahlungen mit Ausnahme des Kindesunterhalts (Alimente, Waisenpension), sind auf 14 Bezüge umzurechnen.
(= monatliches Einkommen x 12 : 14).

Bei monatlich schwankendem Einkommen bzw. Einkommen von verschiedenen Stellen ist das Durchschnitts-ein-kommen der letzten 6 Monate heranzuziehen.

Bei nicht ganzjährigem Aufenthalt in Österreich ist das Jahreseinkommen nicht durch 14 sondern auf die analoge Zahl der Aufenthaltsmonate in Österreich umzurechnen.

